



Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Sozialamt

Entscheid vom 1. Dezember 2005 über die innerkantonale sozialhilferechtliche Zuständigkeit für R.R., geboren 1968

Sachverhalt

- A. Der Klient zog im September 2004 nach A. Am 14. Dezember 2004 trat er in die Therapeutische Gemeinschaft N. ein (vgl. act. 8 und 8a/1). Nach anfänglich gutem Therapieverlauf kam es anfangs Juni 2005 im Ausgang zu einem Rückfall, worauf er seitens der Therapeutischen Gemeinschaft N. mit einschränkenden Massnahmen konfrontiert wurde. Kurz nach Beginn dieser Massnahmen nahm er ohne Rücksprache mit der Therapieleitung eine Arbeit in einer Druckerei an. Da diese aus fachlichen Überlegungen sich gegen einen sofortigen Arbeitsantritt aussprach, entschied sich der Klient, das Therapieprogramm vorzeitig zu verlassen. Der Austritt aus der Therapeutischen Gemeinschaft N. erfolgte am 13. Juni 2005 (act. 8a/4). Nach einem kurzen Aufenthalt in W. und dem Einzug in eine Wohngemeinschaft in F. trat der Klient in der Folge am 8. August 2005 erneut in die Therapeutische Gemeinschaft N. ein (vgl. act. 5c, 5d und 8a/4-6).
- B. Da sich die Stadt A. und die Gemeinde F. über die Sozialhilfeszuständigkeit nicht einig waren, ersuchte die Therapeutische Gemeinschaft N. das Kantonale Sozialamt mit Schreiben vom 13. Oktober 2005 um Begleichung der offenen Rechnungen von Fr. 4'320.-- bzw. Fr. 5'400.-- für die Aufenthaltsdauer des Klienten vom 8. August bis 30. September 2005 (act. 5). Mangels Zuständigkeit wurden die Rechnungen der Therapeutischen Gemeinschaft N. returniert (act. 6). Gleichzeitig forderte das Kantonale Sozialamt die Gemeinde A. mit Schreiben vom 18. Oktober 2005 auf, umgehend einen Antrag auf Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu stellen, sollten sich die Stadt A. und die Gemeinde F. über die innerkantonale Unterstützungszuständigkeit nicht selber einigen können (act. 7).

- C. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2005 lehnte die Stadt A. die Fallübernahme ab und beantragte die Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 8). Hierzu nahm die Gemeinde F. am 9. November 2005 Stellung, wobei sie ihrerseits die sozialhilferechtliche Zuständigkeit in Abrede stellte (act. 10). Da in der betreffenden Eingabe keine relevanten Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein zweiter Schriftenwechsel.
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

1. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Vorliegend handelt es sich um einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen der Stadt A. und der Gemeinde F.. Dieser ist vom zur Direktion für Soziales und Sicherheit gehörenden kantonalen Sozialamt zu entscheiden.

2. a) Die Stadt A. lehnt ihre Zuständigkeit im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Klient habe der Sozialabteilung am 15. Juni 2005 mitgeteilt, dass er aus der Therapie ausgetreten sei und eine neue Arbeitsstelle angetreten habe (act. 8a/3). Mit E-Mail vom 28. Juni habe er seine neue Adresse in F. bekannt gegeben (act. 8a/5+6). Auf die nochmalige Aufforderung, sich in A. abzumelden, habe er am 27. Juli 2005 per E-Mail mitgeteilt, dass er dies aus gesundheitlichen Gründen zurzeit nicht machen könne, dies aber, sobald es möglich sei, tun werde (act. 8a/7). Danach hätte es keinen Kontakt mehr zum Klienten gegeben. Der Klient habe sich nach dem Austritt aus der Therapeutischen Gemeinschaft N. im Juni 2005 mit der Absicht des dauernden Verbleibs in F. niedergelassen und dort einen neuen Wohnsitz begründet. Damit verfüge er seit Juni 2005 über keinen Wohnsitz in der Stadt A. mehr (act. 8).

- b) Demgegenüber macht die Gemeinde F. im Wesentlichen geltend, der Klient habe sich lediglich vorübergehend in F. aufgehalten. Weder er noch der Wohnungsinhaber noch die Wohnungsverwaltung hätten je eine Wohnsitznahme des Klienten bei der Ein-

wohnerkontrolle F. angezeigt. Eine freiwillige Absicht, sich in F. anzumelden, sei nicht erkennbar. Zudem habe es sich beim Aufenthalt des Klienten in F. lediglich um einen kurzen Therapieunterbruch gehandelt. Ein solcher führe gemäss BGE 2A.24/1998 nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes. Aus diesen Gründen sei die Zuständigkeit der Stadt A. nach wie vor gegeben (act. 10).

3. a) Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohngemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG, Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 2 f.).

Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde. Im Gegensatz zur polizeilichen Anmeldung begründet die Abmeldung keine Vermutung und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 3).

b) Unbestritten ist, dass der Klient vor seinem ersten Eintritt in die Therapeutische Gemeinschaft N. am 14. Dezember 2004 Wohnsitz A. hatte und dieser bis zum Austritt am 13. Juni 2005 bestehen blieb. Entsprechend leistete die Sozialabteilung der Stadt A. denn auch Kostengutsprache für den dortigen Aufenthalt des Klienten, wobei sie die Kosten gestützt auf Art. 16 ZUG dem Heimatkanton des Klienten, nämlich dem Kanton Solothurn, weiterverrechnen konnte (vgl. act. 1-4). Streitig ist einzig, ob der Klient den Unterstützungswohnsitz in der Stadt A. verloren hat, als er im Sommer 2005 für rund sieben Wochen in F. weilte.

c) Soweit die Stadt A. aus dem E-Mail des Klienten vom 27. Juli 2005 ableiten will, dieser habe sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs in F. niedergelassen, ist ihr ent-

gegenzuhalten, dass der Klient darin lediglich mitgeteilt hat, er werde die Sozialberatung A. - und nicht etwa das Einwohnermeldeamt der Stadt A. - sobald als möglich zwecks geregelter Meldeverhältnisse wieder kontaktieren (act. 8a/7). Eine Absicht, von A. wegzuziehen und in F. einen neuen Wohnsitz zu begründen, lässt sich daraus nicht ableiten. Diesen Schluss lässt auch der Umstand nicht zu, dass der Klient mit E-Mail vom 28. Juni 2005 erklärt hat, er wohne nun in einer Wohngemeinschaft in F. Dies zumal der Klient - im Gegensatz zu den beiden Personen, die im gleichen Zeitraum in die fragliche Wohngemeinschaft einzogen (vgl. act. 8 S. 2) - keine Anstalten machte, eine Wohnsitznahme in F. polizeilich zu melden. Dass eine Abmeldung in A. und die anschliessende Anmeldung in F. in diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, wird von der Stadt A. selber nicht behauptet und geht denn auch aus den Akten nicht hervor. Mit den von der Stadt A. eingereichten Unterlagen lässt sich somit der Nachweis des definitiven Wegzugs nicht erbringen.

Im Übrigen ist der Eingabe der Stadt A. vom 19. Oktober 2005 zu entnehmen, dass der Klient schon vor dem 26. Juli 2005 mindestens einmal schriftlich aufgefordert wurde, sich in A. abzumelden (act. 8 S. 1). Der entsprechende Schriftverkehr wurde allerdings von der Stadt A. nicht eingereicht, was den Schluss nahe legt, dass der Klient gegenüber der Stadt A. nie die Absicht eines Wohnsitzwechsels nach F. geäussert hat. Die Frage nach dem genauen Wortlaut des zwischen der Stadt A. und dem Klienten erfolgten Austausches im Juni 2005 kann indessen offen gelassen werden, da auch aus nachfolgenden Gründen nicht von einer Beendigung des Wohnsitzes in A. ausgegangen werden kann.

d) Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 1998 (2A.24/1998) führen bei Betäubungsmittel- und Alkoholabhängigen auch kürzere Therapieunterbrüche nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes. Dies deshalb, weil das Überwinden einer solchen Sucht ein langwieriger Prozess ist, der für eine Vielzahl von Süchtigen Behandlung und Betreuung in verschiedenen Institutionen bedingt, und weil Rückfälle während der allmählichen Entwöhnung Süchtiger häufig vorkommen. Selbst wenn zwischen den einzelnen Schritten einer Therapie behandlungsfreie Zeiträume liegen oder gewisse Behandlungen wiederholt werden müssen, kann eine „therapeutische Einheit“ bestehen. Bei der Beurteilung eines einzelnen, relativ kurzen Rückfalls darf nicht leichthin von einem Therapieabbruch ausgegangen werden. Vielmehr ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob nicht lediglich ein Behandlungsunterbruch vorlag und die Therapie als Ganzes später fortgesetzt wurde (ZBI 2000 S. 542 f.). Diese bun-

desgerichtlichen Erwägungen beziehen sich zwar auf Art. 9 Abs. 3 ZUG. Sie können jedoch auch im innerkantonalen Verhältnis Geltung beanspruchen, da wie im Falle von Art. 9 Abs. 3 ZUG auch eine andere Auslegung von § 38 Abs. 3 SHG zur weitgehenden Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung bei Suchtkranken führen würde (vgl. ZBI 2000 S. 543).

Aus dem Abschlussbericht der Therapeutischen Gemeinschaft N. vom 15. Juni 2005 geht hervor, dass der Klient anfangs Juni 2005 im Ausgang Kokain konsumiert hatte. Als Folge davon wurden die Aussenkontakte für ihn auf das absolut Notwendige eingeschränkt. Zudem bekam er die Auflage, den Rückfall in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und sich anschliessend in der Gruppe damit auseinander zu setzen. Ebenso sollte er sich überlegen, was er aus dem Vorfall lernen konnte, um weitere Rückfälle zu verhindern (act. 8a/4 S. 1). Als er daraufhin einen zunächst vorübergehenden Job und anschliessend eine definitive Stelle in einer Druckerei angeboten bekam, nahm er dieses Angebot an, obwohl sich die Therapieleitung aus fachlichen Überlegungen gegen einen sofortigen Stellenantritt ausgesprochen hatte (act. 8a/4 S. 2). Es mag wohl zutreffen, dass eine der Motivationen des Klienten zum Verlassen der Therapeutischen Gemeinschaft N. die Aussicht auf den Stellenantritt war. Gleichzeitig ist aber nicht zu übersehen, dass er bereits während der Dauer der Therapie einen Rückfall hatte, sich damit im damaligen Zeitpunkt nicht auseinandersetzen konnte und er auch in der Zeit seiner Absenz Suchtmittel konsumierte, was in der Folge einen neuerlichen Entzug notwendig machte (vgl. act. 5). Ein ebenso gewichtiger wenn nicht entscheidender Grund für den vorzeitigen Austritt dürfte daher der Rückfall als solcher gewesen sein. Jedenfalls kann nicht einzig aufgrund des Stellenantrittes von einem Therapieabbruch ausgegangen werden. Zudem war auch der zeitliche Rahmen seiner Absenz nicht von derart langer Dauer, dass die angefangene Therapie bereits wegen des zeitlichen Unterbruchs beendet worden wäre. Unter Würdigung der gesamten Umstände ist der Wiedereintritt in die Therapeutische Gemeinschaft N. am 8. August 2005 als Fortsetzung der begonnenen Therapie zu betrachten. Damit ist der Unterstützungswohnsitz in A. nicht untergegangen.

4. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzuhalten, dass der Unterstützungswohnsitz von R.R. bei seinem Eintritt in die Therapeutische Gemeinschaft N. am 8. August 2005 nach wie vor in A. gewesen ist. Die Stadt A. ist damit - unter Vorbehalt des Kostenersatzes gemäss Art. 16 ZUG - hilfe- und kostenpflichtig.

5. Um die Fortdauer der Therapie des Klienten nicht zu gefährden, ist die Bezahlung des seit August angefallenen Kostgeldes nun möglichst rasch sicherzustellen. Daher ist einem allfälligen Rekurs gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Entscheid

Die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von R.R. bei seinem Eintritt in die Therapeutische Gemeinschaft N. in der Stadt A. befunden hat und demzufolge A. - unter Vorbehalt des Kostenersatzes des Heimatkantons - hilfe- und kostenpflichtig ist.

- II. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

- III. Mitteilung an die Sozialabteilung der Stadt A. unter Beilage einer Kopie der Stellungnahme der Gemeinde F. vom 9. November 2005, an die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde der Gemeinde F. je eingeschrieben gegen Rückschein, sowie an die Therapeutische Gemeinschaft N.,

Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich
Kantonales Sozialamt